

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Ausübung des Gemeingebrauchs an den beiden Seen im ehemaligen Stein-
bruch West zwischen Ahlener Straße und Vorhelmer Straße im Stadtgebiet Beckum**

Inhaltsverzeichnis

Präambel 2

I.	Allgemeine Regelungen	2
§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Tiere	2
II.	Seebereich 1 – Biotopsee	3
§ 3	Zweck des Sees	3
§ 4	Nutzung der Seefläche und des Uferbereichs	3
III.	Seebereich 2 – Landschaftssee	3
§ 5	Zweck des Sees	3
§ 6	Nutzung der Seefläche	4
§ 7	Nutzung des Uferbereichs	4
IV.	Schlussbestimmungen	4
§ 8	Ordnungswidrigkeiten	4
§ 9	Aushang	5
§ 10	Geltungsdauer	5
	Lageplan	6

Präambel

Aufgrund § 25 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz –WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Seite 2585) in Verbindung mit §§ 19, 20, 114 und 115 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. Seite 618/SGV. NRW. 77) und der §§ 25 und 27 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. Seite 528/SGV. NRW.- 2060) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Zustimmung der Stadt Beckum als Gewässereigentümerin durch die Bezirksregierung Münster folgende ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung über die Nutzung zweier Seebereiche und deren Uferbereiche erlassen:

I. Allgemeine Regelungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die Wasserflächen und die dazugehörigen Uferbereiche im ehemaligen, nun rekultivierten „Steinbruch West“ im Stadtgebiet Beckum.
- (2) Das Gebiet umfasst einen geschützten naturnahen See „Biotopsee“ und einen öffentlich zugänglichen Landschaftssee. Das Gebiet befindet sich westlich der vorhandenen Bebauung des Baugebietes Nummer 33 „Ahlener Straße/Vorhelmer Straße“ zwischen Ahlener Straße und Vorhelmer Straße.
- (3) Für Standort, Lage und Ausmaß der beiden Seen ist anliegender Lageplan maßgebend, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Der naturnahe See ist mit „Seebereich 1 – Biotopsee“, der Landschaftssee mit „Seebereich 2 – Landschaftssee“ gekennzeichnet. Die Seen sind durch einen Rad- und Wanderweg voneinander getrennt.
- (4) Der Seebereich 1 mit einer Größe von circa 14,4 Hektar befindet sich auf den Grundstücken der Gemarkung Beckum, Flur 1, Flurstücke 108, 124 und 197 teilweise. Der Seebereich 2 mit einer Größe von circa 2,20 Hektar befindet sich auf den Grundstücken der Gemarkung Beckum, Flur 1, Flurstücke 139 und 197 teilweise. Das Gebiet ist der Fläche des Ökokontos der Stadt Beckum „Steinbruch West“ zugeordnet.
- (5) Der Uferbereich ist jeweils der entsprechende Grundstücksstreifen zwischen der Wasseroberfläche und der Böschungsoberkante sowie einem circa 1 bis 1,5 Meter breiten Streifen an Land (nicht abgedunkelter Bereich an Land, siehe dazu anliegender Lageplan). Für den Uferbereich des Seebereichs 1 ergeben sich weitere Begrenzungen durch den vorhandenen Wirtschafts-, Rad- und Wanderweg im Norden, der parallel verlaufenden Ahlener Straße im Südwesten und dem verdichteten Grünstreifen im Südwesten des Seebereichs 1. Der Uferbereich des Seebereichs 2 wird im Südwesten ebenfalls durch den verdichteten Grünstreifen abgegrenzt. Der abgedunkelte Bereich stellt an beiden Seebereichen keinen Uferbereich dar.

§ 2

Tiere

- (1) Das Füttern von Wildtieren ist verboten.

- (2) Die Wildtiere sind zu schützen. Auf die im Gelände lebenden Wildtiere ist besondere Rücksicht zu nehmen. Insbesondere in der Brutzeit dürfen die Brutbereiche nicht betreten werden.
- (3) Das Schwimmenlassen von Hunden und anderen Tieren in den Seen ist verboten. Das Mitführen von Tieren im Uferbereich ist verboten. Ausgenommen ist das Mitführen von Hunden durch die verantwortliche Aufsicht.
- (4) Hunde sind an einer geeigneten Leine zu führen.

II. Seebereich 1 – Biotopsee

§ 3

Zweck des Sees

- (1) Der Seebereich 1 sowie der dazugehörige Uferbereich dienen ausschließlich der natürlichen Entwicklung der Natur. Tiere und Pflanzen sollen hier in natürlicher Umgebung leben.
- (2) Die besonders geschützten Bereiche sind im Lageplan mit „Fläche für den Naturschutz“ als rot schraffierte Flächen dargestellt.

§ 4

Nutzung der Seefläche und des Uferbereichs

- (1) Der Aufenthalt im See- und Uferbereich des naturnahen Seebereichs 1 und der Gemeingebrauch sind untersagt. Es darf dort insbesondere nicht gebadet werden, kein Vieh getränkt werden, nicht geschwemmt werden, nicht mit Handgefäßen geschöpft werden, kein Eissport betrieben werden und das Gewässer nicht mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft befahren werden, kein Wasser mittels fahrbarer Behältnisse entnommen werden sowie kein Wasser eingeleitet werden.
- (2) Mitgliedern des Angelsportvereins Ahlen e. V. wird die teilweise Nutzung des Geländes nach besonderer Absprache mit der Stadt Beckum erlaubt.
- (3) Die vorhandene Slipanlage (Bootsrampe) steht bei Notfällen oder nach vorheriger ausdrücklicher Erlaubnis der Bezirksregierung Münster gemäß § 8 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz für Übungszwecke ausschließlich der Feuerwehr der Stadt Beckum oder anderen Rettungsdiensten zur Verfügung.

III. Seebereich 2 – Landschaftssee

§ 5

Zweck des Sees

- (1) Der Seebereich 2 sowie der dazugehörige Uferbereich sollen der natürlichen Entwicklung der Natur dienen. Es sind naturverträgliche Nutzungen zulässig.
- (2) Die besonders geschützten Bereiche sind im Lageplan mit „Fläche für den Naturschutz“ als rot schraffierte Flächen dargestellt.

§ 6

Nutzung der Seefläche

- (1) Das Baden und Tauchen im Landschaftssee werden erlaubt. Jede Nutzerin und jeder Nutzer hat sich in eigener Verantwortung über die Wassertiefe zu informieren. Es ist keine Badeaufsicht anwesend. Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Jegliche Nutzung der besonders geschützten Bereiche ist untersagt.
- (3) Die Benutzung von motorbetriebenen Wassersportgeräten sowie Booten ist verboten.
- (4) Eissport auf der Eisfläche im Winter ist untersagt. Die Eisfläche wird von der Oberen Wasserbehörde und der Gewässereigentümerin nicht auf ihre Tragfähigkeit überprüft und nicht für den Eissport freigegeben.
- (5) Die Nutzung der Seefläche von 22 bis 6 Uhr ist verboten.

§ 7

Nutzung des Uferbereichs

- (1) Das Aufstellen von Zelten, Pavillons, Biertischgarnituren und ähnlichen Möbeln ist untersagt.
- (2) Offenes Feuer und Grillen ist verboten.
- (3) Das Lagern oder Übernachten im Uferbereich ist untersagt. Ausgenommen sind nach ausdrücklicher Genehmigung der Stadt Beckum die Mitglieder des Angelsportverein Ahlen e. V.
- (4) Die vorhandene Slipanlage (Bootsrampe) steht bei Notfällen oder nach vorheriger ausdrücklicher Erlaubnis der Bezirksregierung Münster gemäß § 8 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz für Übungszwecke ausschließlich der Feuerwehr der Stadt Beckum oder anderen Rettungsdiensten zur Verfügung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 123 Absatz 1 Nummer 27 Landeswassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen folgenden Vorschriften beziehungsweise Verpflichtungen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung zuwiderhandelt:
 - a. Wildtiere füttert – § 2 Absatz 1,
 - b. das Schwimmenlassen von Hunden und anderen Tieren in den Seen zulässt – § 2 Absatz 3,
 - c. Hunde nicht an einer geeigneten Leine führt – § 2 Absatz 4,
 - d. die Seefläche des Seebereichs 1 entgegen § 4 Absatz 1 für den Gemeingebrauch nutzt,
 - e. sich im Uferbereich des Seebereichs 1 aufhält – § 4 Absatz 1,
 - f. die Seefläche des Seebereichs 2 mit einem motorbetriebenen Wassersportgerät oder Boot befährt – § 6 Absatz 3,

- g. die Seefläche des Seebereichs 2 während der Nachtzeit nutzt – § 6 Absatz 5,
 - h. Zelte, Pavillons, Biertischgarnituren oder ähnliche Möbel aufstellt – § 7 Absatz 1,
 - i. Feuer entzündet – § 7 Absatz 2 Alternative 1,
 - j. im Uferbereich grillt – § 7 Absatz 2 Alternative 2 oder
 - k. lagert oder in anderer Weise übernachtet, ohne Mitglied des Angelsportvereins Ahlen e. V. zu sein und keine Genehmigung der Stadt Beckum vorweisen kann – § 7 Absatz 3.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß § 123 Absatz 3 Landeswassergesetzes geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Landeswassergesetz ist die Bezirksregierung Münster als Obere Wasserbehörde.

§ 9 Aushang

Diese Verordnung ist an den Eingangsbereichen 1 – 4 (siehe Lageplan) bekanntzugeben.

§ 10 Geltungsdauer

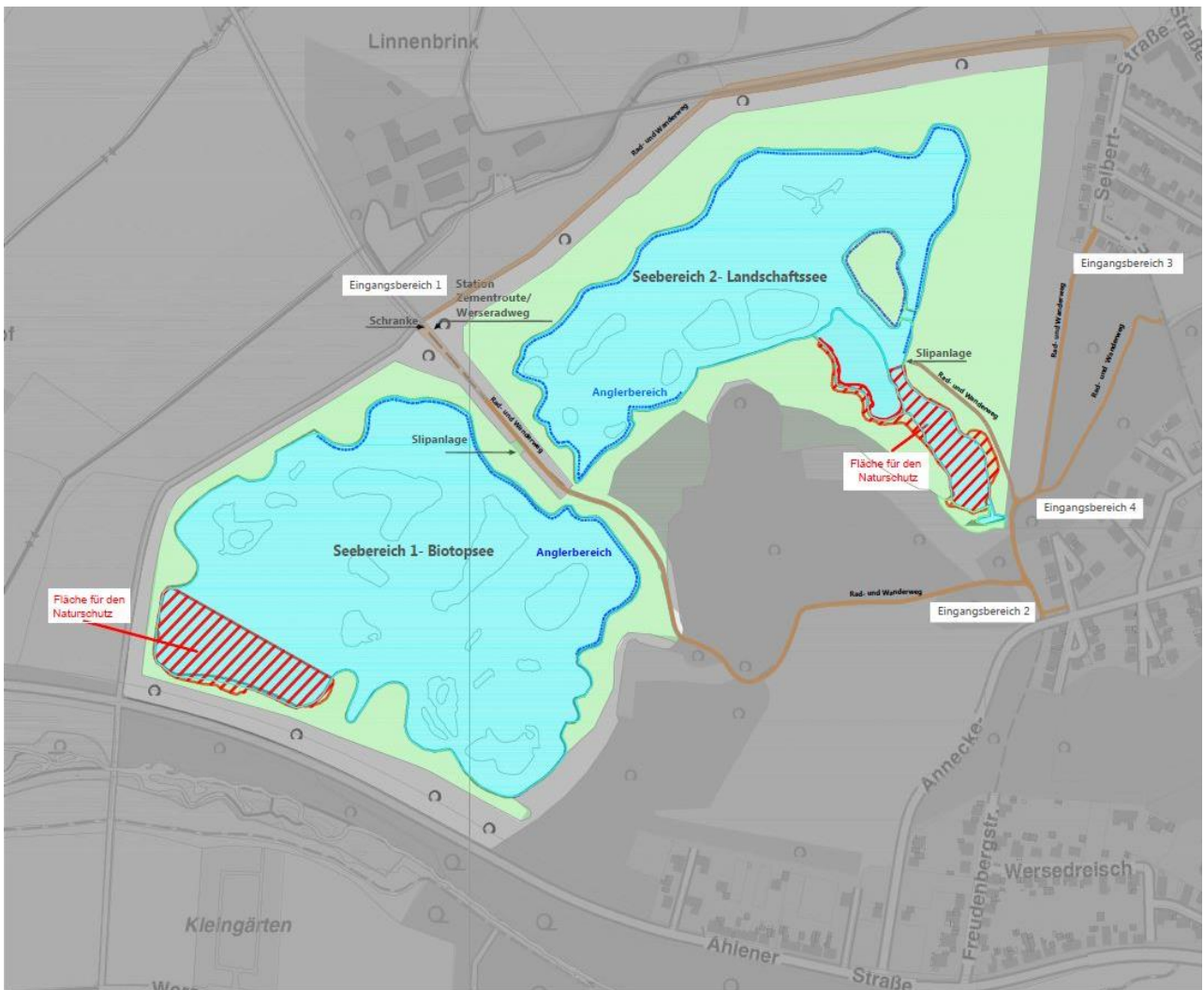
Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.
Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Münster, den xxxxxxxxxx

Bezirksregierung Münster
Die Regierungspräsidentin
als Obere Wasserbehörde

Dorothee Feller

Lageplan



Quelle:

Lizenz: Datenlizenz Deutschland – Land NRW / Kreis Warendorf (2017) – Version 2.0